

**Antrag auf Leistungen
nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)**

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Jugendamt
Unterhaltsvorschusskasse

Frankfurter Straße 71
64293 Darmstadt

Der Magistrat

Eingangsstempel der Behörde
Aktenzeichen der Behörde

**Bitte Merkblatt und Erläuterungen zum Ausfüllen des Antrages sorgfältig durchlesen!
Vordruck bitte deutlich lesbar in Druck- oder Blockbuchstaben ausfüllen.
Zutreffendes kreuzen Sie bitte an.**

Falls Sie eine der notwendigen Angaben nicht machen können, tragen Sie bitte „unbekannt“ ein. In Zweifelsfällen oder bei Fragen werden Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterhaltsvorschussstelle gerne behilflich sein.

Der Antrag wird gestellt für die Zeit ab: Datum

Rückwirkend maximal einen Monat vor dem Monat des Antragseinganges !!

1. Angaben zu dem Kind, für das die Leistungen beantragt werden (Geburts- bzw. Abstammungsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch beifügen – Namensänderungen bitte nachweisen).

Bei ausländischer Staatsangehörigkeit oder Staatenlos: Bitte Aufenthaltstitel beifügen!!

Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		

Das Kind lebt bei

seiner Mutter seinem Vater einer anderen Person,
im Heim etc., seit:

Datum

Wird das Kind regelmäßig vom anderen Elternteil betreut:

nein ja, an _____ Tagen pro Woche

2. Angaben zu dem Elternteil, bei dem das Kind lebt

Bei ausländischer Staatsangehörigkeit oder Staatenlos: Bitte Aufenthaltstitel beifügen!!

Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname		Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort	E-Mail-Adresse
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		Telefon-/Handy-Nr.
Saisonarbeiter, Werkvertragsarbeiter oder Arbeitnehmer, der zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt ist. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Familienstand

<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> vom anderen Elternteil des Kindes dauernd getrennt lebend seit:	
<input type="checkbox"/> verheiratet seit:	<input type="checkbox"/> vom anderen Elternteil des Kindes dauernd getrennt lebend seit:
<input type="checkbox"/> Antrag auf Ehescheidung wurde gestellt am:	bei:
<input type="checkbox"/> geschieden seit: (bitte Scheidungsurteil beifügen)	
<input type="checkbox"/> der Ehegatte <input type="checkbox"/> der andere Elternteil des Kindes lebt für voraussichtlich mindestens 6 Monate in einer Anstalt	
seit:	<input type="checkbox"/> Haft <input type="checkbox"/> Krankenhaus <input type="checkbox"/> sonstiger Grund:
<input type="checkbox"/> verwitwet (bitte Sterbeurkunde beifügen)	
<input type="checkbox"/> in eingetragener Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft) lebend seit:	
<input type="checkbox"/> von der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. vom eingetragenen Lebenspartner (gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft) getrennt lebend seit:	

3. Angaben zu dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt

Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname		Beruf
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) ggf. letzte bekannte Adresse		Telefon-/Handy-Nr.
<input type="checkbox"/> beschäftigt bei	Arbeitgeber/Firma	
	Anschrift	
<input type="checkbox"/> selbstständig als	genaue Bezeichnung	
	Anschrift	
<input type="checkbox"/> krankenversichert bei	Name der Krankenversicherungsanstalt	
	Anschrift	

Weiter mit Angaben zu dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt

evtl. bekannte Nebentätigkeit:(z.B. Trainer, Zeitungsaussträger, Taxifahrer)			
<input type="checkbox"/> Rentenempfänger seit	Datum	Rentenversicherungsträger	
<input type="checkbox"/> Sozialhilfeempfänger seit	Datum	Zuständiges Sozialamt	
<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeldempfänger seit	Datum	Zuständiges Amt	
<input type="checkbox"/> besitzt Vermögen (Grundstück, Wohneigentum, etc.)		Art, geschätzter Wert	
<input type="checkbox"/> besitzt ein Kraftfahrzeug		Kfz.-Kennzeichen:	
<input type="checkbox"/> besitzt ein Konto	Geldinstitut	IBAN	BIC

4. weitere gemeinsame Kinder

Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname	Geburtsdatum	lebt bei
Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname	Geburtsdatum	lebt bei
Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname	Geburtsdatum	lebt bei

5. bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind

Das Sorgerecht hat die Mutter hat der Vater haben beide
 Die Vaterschaft ist anerkannt oder festgestellt ja nein
 Ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren läuft ja nein

Es besteht Beistandschaft, Vormundschaft oder Pflegschaft bei: ja nein

Bezeichnung des Jugendamtes, des Vereins etc.

Aktenzeichen

6. bei Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind bzw. waren

Das Sorgerecht hat die Mutter hat der Vater haben beide
 Es besteht eine Beistandschaft, Vormundschaft oder Pflegschaft ja nein

Bezeichnung des Jugendamtes, des Vereins etc.

Aktenzeichen

Das Kind gilt als eheliches Kind, der Ehemann ist jedoch nicht der Vater des Kindes ja nein

Eine Vaterschaftsklage ist bereits anhängig bei:

Bezeichnung des Gerichts

Aktenzeichen

7. Unterhaltszahlungen

Das Kind erhält von dem Elternteil, bei dem es **nicht** lebt

<input type="checkbox"/> Unterhalt in Höhe von monatlich _____ € seit _____ Datum _____
Die letzte Unterhaltszahlung erfolgte am _____ Datum _____ in Höhe von _____ €
<input type="checkbox"/> keinen Unterhalt seit _____ Datum _____ Grund: _____

<input type="checkbox"/> Vorauszahlungen sind geleistet worden in Höhe von _____ €
für die Zeit von _____ Datum _____ bis _____ Datum _____
<input type="checkbox"/> Der andere Elternteil wurde von Unterhaltszahlungen freigestellt
<input type="checkbox"/> Auf Unterhaltszahlungen wurde verzichtet für den Zeitraum vom _____ Datum _____ bis _____ Datum _____
(Bitte Nachweise beifügen)

8. Unterhaltsverpflichtung

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, wurde durch ein Gerichtsurteil, einen Gerichtsbeschluss, einen gerichtlichen Vergleich oder durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung von Unterhalt an das Kind verpflichtet? nein ja (Titel beifügen)

9. Unterhaltsrealisierung (bitte Nachweise beifügen)

Haben Sie oder der gesetzliche Vertreter des Kindes

➤ sich um Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils bemüht? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am _____ Datum _____
Art und Weise, Erfolg

Sozialhilfe (SGB XII)

Wird bzw. wurde ein Sozialhilfeantrag gestellt? nein ja, bei Behörde _____

Arbeitslosengeld II (ALG II) / Sozialgeld (SGB II)

Wird bzw. wurde ein ALG-II Antrag gestellt? nein ja, bei Behörde/Jobcenter _____

Das Kind erhält diese Leistungen seit Datum _____ **(Bescheide bitte beifügen)**

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Wurde für das Kind schon einmal Unterhaltsvorschuss bezogen oder beantragt?

nein **(Bescheide bitte beifügen)**

Unterhaltsvorschuss wurde bezogen vom Jugendamt: Sitz _____

Zeitraum von Datum _____ bis Datum _____

Unterhaltsvorschuss wurde beantragt beim Jugendamt: Sitz _____

Ergebnis

11. Bankverbindung für die Überweisung der Unterhaltsvorschussleistungen

Name der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers	Geldinstitut
IBAN	BIC

Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, der Unterhaltsvorschussstelle alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistung nach dem UhVorschG von Bedeutung sind. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht zu einer Ersatzpflicht bzgl. der Leistungen führt und darüber hinaus als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Das Merkblatt zum UhVorschG, insbesondere über die Leistungen, Anspruchsvoraussetzungen und die Mitteilungspflichten habe ich erhalten. Mir ist bewusst, dass ich dessen Inhalt zu beachten habe. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem UhVorschG zurück-zuzahlen sind.

Für die Gewährung der Leistung nach dem UhVorschG werden Name, Anschrift und Geburtstag des Kindes und des Antragstellers auf Datenträger gespeichert. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen. Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden.

Ich bin auch damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UhVorschG mit dem Beistand, Vormund oder Pfleger ausgetauscht werden.

Datum _____

Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
(bei Minderjährigen Unterschrift der bzw. des Erziehungsberechtigten)



Jugendamt
Unterhaltsvorschusskasse

Frankfurter Straße 71
64293 Darmstadt

Der Magistrat

Ihre Ansprechpartnerin bzw. Ihr Ansprechpartner:

Herr Frau _____ Zimmer-Nr. _____ Telefon: 06151 13-_____

Bitte reichen Sie den Antrag auf Erhalt von Unterhaltsvorschussleistungen im Original zusammen mit den folgenden Unterlagen (in Kopie) ein.

Einzureichende Unterlagen;

- Pass, Personalausweis
- Geburtsurkunde des Kindes
- Bescheid über die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II (Jobcenter) oder SGB XII
- Haushaltsbescheinigung (Einwohnermeldeamt)
- ggf. Aufenthaltstitel (-erlaubnis oder -berechtigung)
- Aufenthaltsbescheinigung für jedes Kind und den allein erziehenden Elternteil
- Vorhandene Unterhaltstitel (Urteil, Urkunde, Beschluss, Vergleich) in der ersten vollstreckbaren Ausfertigung
- Vaterschaftsanerkennnis bzw. -Feststellungsurkunde oder -Titel
- Nachweise über Unterhaltszahlungen, Rentenbescheide, o.ä.
- Schreiben der anwaltlichen Vertretung, sofern vorhanden
- ggf. Scheidungsurteil und Niederschrift aus der Verhandlung
- ggf. Heiratsurkunde
- Schulbescheinigung/ Studienbescheinigung
- Arbeitsvertrag/ Arbeitsvertrag
- Gehaltsabrechnungen (letzten drei Monate) des Kindes
- Vermögensnachweise des Kindes
- Studienkreditnachweise/ Finanzierungsnachweis des Kindes
- die letzten drei Gehaltsabrechnungen vom alleinerziehenden Elternteil

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG) und weist auf die Mitwirkungspflichten hin.

- Bitte lesen Sie es sich sorgfältig durch -

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG?

Jedes Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, -
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder der von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist, **und**
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist
 - Waisenbezüge, auch in nicht ausreichender Höhe, erhalten.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs des Kindes, wenn:

1. Das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach vermieden werden kann oder
2. Der Elternteil mit Ausnahme des Kindesgeldes über Einkommen in Höhe von mindestens 600 Euro (brutto) verfügt, wobei Beträge nach dem SGB II nicht abzusetzen sind.

Für die Feststellung der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit und der Höhe des Einkommens ist der für den Monat der Vollendung des 12. Lebensjahres, bei späterer Antragstellung der für diesen Monat und bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt der für diesen Monat zuletzt bekanntgegebene Bescheid des Jobcenters zugrunde zu legen. Die jeweilige Feststellung wirkt für die Zeit von dem jeweiligen Monat bis einschließlich des Monats der nächsten Überprüfung.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der allein erziehende Elternteil im Besitz eines Aufenthaltstitels bzw. Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum mit Beginn des Aufenthaltsrechts ist.

II. Wann besteht KEIN Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Kein Anspruch besteht, wenn:

- die Eltern in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder
- das Kind mit einem Elternteil und einem Stiefelternteil in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
- das Kind nicht von einem Elternteil, sondern von einer anderen Person, z.B. in einem Heim oder in oder in Vollpflege bei einer anderen Familie, betreut wird oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte verweigert oder nicht bereit ist, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken oder

- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder
 - der allein erziehende Elternteil wieder geheiratet hat oder eine Lebensgemeinschaft mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingegangen ist.
- **bei Kindern die das 12. Lebensjahr vollendet haben:**
 - wenn der alleinerziehende Elternteil ausschließlich Sozialhilfeleistungen (nach SGB II) erhält
 - über ein Einkommen von weniger als 600 Euro brutto verfügt (ohne Berücksichtigung des Kindergeldes)

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich nach dem Mindestunterhalt, hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen.

Die Unterhaltsleistung beträgt:

ab 01.01.2021	Mindestunterhalt	abzgl. Kindergeld	UV-Leistung
für Kinder bis 5 Jahre	393,00 €	219,00 €	174,00 €
für Kinder von 6-11 Jahre	451,00 €	219,00 €	232,00 €
für Kinder von 12-17 Jahre	528,00 €	219,00 €	309,00 €

Auf die Unterhaltsleistung werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, (Barunterhalt, Beiträge für Musikschule, Schwimmunterricht, Kindergärten o.ä.) oder
- die Waisenbezüge, die das Kind erhält
- eigenes Einkommen des Kindes

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres bzw. ggf. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Die Zahlung endet, wenn das Kind das 12. oder 18. Lebensjahr vollendet (1 Tag vor dem 12. bzw. 18. Geburtstag). Eine rückwirkende Bewilligung, längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung, ist nur möglich, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und der Berechtigte sich in zumutbarer Weise bemüht hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Mitwirkungs- und Anzeigepflichten

Der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern, sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung der Leistung erheblich sein können, der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter anzuzeigen.

Dies gilt unter anderem insbesondere für folgende Änderungen, wenn

- das Kind nicht mehr bei dem Elternteil lebt, der die Leistung bezieht,

- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet (und zwar auch dann, wenn der Ehepartner nicht leiblicher Vater bzw. leibliche Mutter des Kindes ist) oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- eine Lebensgemeinschaft (sog. „Verpartnerung“) mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingeht,
- ein Elternteil umzieht,
- der allein erziehende Elternteil den Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren oder Hinweise für dessen Aufenthalt in Erfahrung gebracht hat, geänderte Einkommensverhältnisse des anderen Elternteils bekannt werden
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt,
- der andere Elternteil oder der Stiefelternteil verstirbt,
- das Kind anrechenbares Einkommen erzielt,
- sofern Sie bei Antragstellung angegeben haben, im Sinne des § 1 UhVorschG in Verbindung mit § 1567 BGB von Ihrem Ehepartner getrennt zu leben, haben Sie dies gegenüber dem Finanzamt anzuzeigen bzw. eine entsprechende Abänderung Ihrer Lohnsteuerkarte (Steuerklassenänderung) für das nächste Kalenderjahr vornehmen zu lassen.

VI. In welchen Fällen muss die Leistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsleistungen erhalten, muss der allein erziehende Elternteil den Betrag ersetzen, wenn und soweit er

- vorsätzliche oder grob fahrlässig, falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist nicht rechtzeitig mitgeteilt hat oder
- wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss die Unterhaltsleistung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde oder
- Einkommen und sonstige Leistungen (BAföG, etc.) erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen.

Um Missverständnissen, Rückforderungen und eventuelle strafrechtliche Schritte zu vermeiden, bitten wir Sie, Ihre zuständige UV-Stelle unverzüglich über Änderungen, die für die Leistung erheblich sein können, zu informieren.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob eine Änderung erheblich ist, dann wenden Sie sich bitte unverzüglich an die zuständige UV-Stelle. In diesem Fall haben Sie eine Erkundigungspflicht.

VII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG schließt z.B. den Sozialhilfeanspruch, Anspruch auf Sozialgeld des Kindes nicht aus.

Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII bzw. ab dem 01.01.2005 nach dem Sozialgesetzbuch XII bzw. das Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II angerechnet.

Um sofort alle Fragen klären und möglichst schnell über den Antrag entscheiden zu können, ist das persönliche Gespräch bei einer Antragstellung wichtig.

VIII. Was muss man machen, um die Unterhaltsleistungen zu bekommen?

Der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei der zuständigen Unterhaltsvorschussstelle einen entsprechenden Antrag stellen.

Der Antrag muss zusammen mit den erforderlichen Unterlagen persönlich bei der zuständigen UV-Stelle abgegeben werden. Bitte vereinbaren Sie im Voraus einen Termin mit uns.

IX. Umschreibung bestehender Unterhaltstitel

Ich erkläre mich einverstanden, bestehende Unterhaltstitel dem Jugendamt Darmstadt zur Umschreibung auszuhändigen.

X. Information zum Datenschutz bei Erhebung Ihrer Daten:

Im Zusammenhang mit der Antragsstellung auf Gewährung eines Unterhaltsvorschusses nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden bei Ihnen personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 der europäischen Datenschutzverordnung (DS-GVO) erhoben und verarbeitet.

Informationen erhalten die Elternteile, bei denen das Kind nicht lebt, Amtsgerichte, Rechtsanwälte, die Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls Gerichtsvollzieher. Zu Prüfungszwecken müssen die Daten der Fachaufsicht beim Regierungspräsidium Kassel, den Rechnungshöfen und ggf. auch dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration zur Verfügung gestellt werden.

Eine Speicherung, Verwendung oder Weitergabe für andere Zwecke findet nicht statt.

Informationen über Sie geben wir nur weiter, wenn gesetzliche Bestimmungen dies verlangen oder Sie eingewilligt haben.

Grundsätzlich werden Ihre personenbezogenen Daten sechs Jahre nach dem letzten Bearbeitungsvermerk in Ihrer Akte vorgehalten. Danach werden Ihre Daten gelöscht.

Ihr gutes Recht

Die Datenschutzverordnung der Europäischen Union bewirkt ab dem 25.05.2018 eine ausdrückliche Stärkung Ihrer Rechte gegenüber allen Stellen, die Ihre Daten verarbeiten; also auch gegenüber dem Jugendamt der Wissenschaftstadt Darmstadt.

Sie haben insbesondere das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, das Berechtigte unrichtiger Angaben und die Löschung nicht mehr erforderlicher Daten- soweit diese Angaben nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufzubewahren sind. Zudem können Sie freiwillig erteilte Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten widerrufen.

Ihre Unterstützung

Haben Sie Fragen oder sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt? Dann können Sie sich an die/den zuständigen Datenschutzbeauftragte/n der Wissenschaftstadt Darmstadt wenden und um Prüfung bitten. Datenschutz@darmstadt.de, Tel.: 06151-132402/132401

Die für die Wissenschaftsstadt Darmstadt zuständige Aufsichtsbehörde ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden oder poststelle@datenschutz.hessen.de

Bitte bestätigen Sie bei der Vorsprache im Jugendamt mit Ihrer Unterschrift, dass Sie diese Information von uns erhalten und zur Kenntnis genommen haben.

Ein abschließender Hinweis:

Wenn das Kind Leistungen nach dem UhVorschG erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen, familienfernen Elternteil kraft Gesetzes auf das Land Hessen, vertreten durch das Jugendamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt, bis zur Höhe der maßgeblichen UV-Leistung über. Dies gilt auch für die Waisenbezüge.

Ich habe dieses Merkblatt genau durchgelesen und verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift